

Beitrags- und Geschäftsordnung Förderverein der FF Ebersgöns e.V.

PRÄAMBEL:

In dieser Ordnung bezeichnet **Feuerwehr** die öffentliche Einrichtung und „nicht selbständige Körperschaft“ der Kommune. Mit **Verein** wird der *Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ebersgöns e.V.* bezeichnet.

1) Beiträge

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.01.2010 wird folgender Beitragschlüssel für den Jahresbeitrag festgelegt

- Ehrenmitglieder 0,- €
- Ordentliche Mitglieder 10,- €
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre 5,- €

2) Beisitzer

Es müssen drei Beisitzer gewählt werden.

3) Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder der kommunalen Körperschaft sollen auch Mitglieder des Fördervereines sein. Bei den Mitgliedern der Minifeuerwehr ist als gleichwertiger Ersatz die Mitgliedschaft eines Elternteiles anzustreben.

4) Ehrungen

a) Für langjährige Mitgliedschaft im Verein kann entsprechend folgender Tabelle geehrt werden:

<u>Vereinsmitglied / Passiv</u>	<u>Präsent</u>
≥25 jährige Mitgliedschaft	Urkunde, Vereinsnadel in Silber
≥40 jährige Mitgliedschaft	Urkunde, Vereinsnadel in Gold
≥50 jährige Mitgliedschaft	Urkunde
≥60 jährige Mitgliedschaft	Urkunde
≥70 jährige Mitgliedschaft	Urkunde
≥80 jährige Mitgliedschaft	Urkunde

Auf schriftlichen Vorschlag gegenüber dem Vorstand Ehrenmitgliedschaft, Urkunde, Weinpräsent

b) Für langjährige Mitgliedschaft in Feuerwehr und Verein kann entsprechend folgender Tabelle geehrt werden:

<u>Feuerwehrmitglied / Aktiv</u>	<u>Präsent</u>
≥15 jährige Mitgliedschaft	Urkunde, Vereinsnadel in Bronze
≥25 jährige Mitgliedschaft	Urkunde, Vereinsnadel in Silber
≥40 jährige Mitgliedschaft	Urkunde, Vereinsnadel in Gold
≥50 jährige Mitgliedschaft	Urkunde
≥60 jährige Mitgliedschaft	Urkunde

≥50 Jahre im Verein und
≥65 Jahre alt und
≥25 Jahre in der Feuerwehr Ehrenmitgliedschaft, Urkunde, Weinpräsent

- c) Mitglieder können bei besonderen Verdiensten durch den Titel „Ehrenmitglied“, „Ehrenvorstandsmitglied“, „Ehrenvorsitzender“ oder durch Auszeichnung geehrt werden. Die Ehrung wird durch den Vereinsvorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung vorgenommen.

5) Geburtstage

Langjährige Mitglieder der Feuerwehr (> 25 Jahre) können durch eine Abordnung des Vereinsvorstandes ein Präsent überreicht bekommen. Anlass ist der 75., 80., 85., usw. Geburtstag.

Passive Mitglieder des Vereines werden ausschließlich auf Einladung besucht.

Bei „Ehrenmitglied“, „Ehrenvorstandsmitglied“ oder „Ehrenvorsitzender“ ist der erste Anlass zur Gratulation der 70. Geburtstag.

6) Hochzeit

Feuerwehrmitglieder erhalten beim Spalierstehen einen Blumenstrauß.

Feuerwehr- und Vereinsmitglieder erhalten bei Hochzeitsfeier, silberne Hochzeit oder goldene Hochzeit o. ä. nach vorausgegangener Einladung ein Präsent.

7) Beerdigungen

Bei Feuerwehrmitgliedern wird ein Kranz niedergelegt, ein Nachruf geschaltet und die Einsatzabteilung bietet sich als Sargträger an.

Bei Ehrenmitgliedern des Vereines entsprechend 4a) dieser Geschäftsordnung wird eine Trauerkarte überbracht. Das Tragen des Sarges kann auf Anfrage erfolgen.

8) Mittelverwendung bei Vereinsauflösung

Die Mittel des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ebersgöns e.V. werden nach der Vereinsauflösung an die Stadt Butzbach zur satzungsgemäßen Verwendung (gemäß § 2) übertragen.

9) Ablauf der Mitgliederversammlung

- Sofern nicht ausdrücklich zu einer Mitgliederversammlung ohne Feuerwehrausschuss-Beteiligung oder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geladen wird, findet die jährliche Mitgliederversammlung des Fördervereins zusammen mit der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr in Form einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung statt.
- Die Sitzung findet – sofern nicht anders eingeladen wurde – öffentlich statt.
- Die Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung gliedert sich wie folgt:
 - Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Totenehrung
 - Berichte der Feuerwehr
 - Einsatzabteilung
 - Ehren- & Altersabteilung
 - Jugendabteilung
 - Minifeuerwehr

- Berichte des Vereines
 - o Vorsitzender
 - o Kassenwart
 - o Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Gäste haben das Wort
- Beförderungen und Ehrungen der Feuerwehr
- Ehrungen des Vereines
- Wahlen Feuerwehr
- Wahlen Verein
- Fortschreibung Geschäftsordnung
- Behandlung eingegangener Anträge
- Mitteilungen / Termine / Verschiedenes
- Freie Aussprache
- Ende des offiziellen Teils

10) Verfahrensordnung für die Wahlen der Mitglieder für den Feuerwehrausschuss in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Butzbach-Ebersgöns
Ergänzend/erläuternd zur Feuerwehrsatzung wird festgelegt:

- Wahl des Wehrführers. Er soll gemäß FwOVO ausgebildet und zum Wehrführer befähigt sein.
- Wahl des stv. Wehrführers. Er soll gemäß FwOVO ausgebildet und zum Wehrführer befähigt sein.
- Wahl des 2. stv. Wehrführers. Er soll gemäß FwOVO ausgebildet und zum Wehrführer befähigt sein. Das Amt kann unbesetzt bleiben, wenn der Wehrführer auf den 2. Stellvertreter verzichtet.
- Wahl des Gerätewartes
- Wahl von 3 Angehörigen der Einsatzabteilung
- Wahl eines Schriftführers
Die Wahl der Ämter erfolgt auf 5 Jahre, stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung.
- Wahl eines Vertreters der Ehren- & Altersabteilung
Die Wahl des Vertreters der Ehren- & Altersabteilung und seines Stellvertreters erfolgt auf 5 Jahre, stimmberechtigt sind die Mitglieder der Ehren- & Altersabteilung.
- Wahl eines Vertreters der Jugendfeuerwehr
Die Wahl des Vertreters der Jugendfeuerwehr und seines Stellvertreters erfolgt durch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr (§ 13.3 Feuerwehrsatzung). Sie sollen gemäß FwOVO ausgebildet und zum Jugendwart befähigt sein.

Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden durch den Wehrführer eingesetzt.
- Der Miniwart und sein Stellvertreter werden durch den Wehrführer eingesetzt.

11) Verfahrensordnung für die Wahlen der Mitglieder für den Vorstand in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Butzbach-Ebersgöns e.V.

- Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- Wahl des Vorsitzenden
- Wahl des Stv. Vorsitzenden
- Wahl des Kassenwartes
- Wahl des Schriftführers
- Wahl des/der Beisitzer
- Wahl eines Kassenprüfers

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre, der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht im selben Jahr zur Wahl stehen. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 10. Lebensjahr.

12) Ladung zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung

Die Einladung zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung hat unter Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung

- durch persönliche Einladung an alle Mitglieder oder
- durch Aushang oder
- durch Veröffentlichung in den lokalen Printmedien oder
- durch wahlfreie Kombination der vorgenannten Möglichkeiten

zu erfolgen.

Im Weiteren findet § 15 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung Anwendung.

13) Verleih von Feuerwehreigentum

Das Verleihen von Einsatzmittel der Feuerwehr ist nach Rücksprache mit dem Leiter der Feuerwehr (Stadtbrandinspektor) möglich. Ggf. wird Bedien-Personal gestellt. Die Gebührensatzung der Feuerwehren der Stadt Butzbach findet Verwendung. Anfragen werden über den Gerätewart gestellt.

Anfragen, die die Liegenschaften betreffen, sind ausschließlich über den Fachdienst 102 (Ordnungsbehörde) der Stadt Butzbach zu stellen.

Ebersgöns, den 18.01.2020

Joachim Zörb
- 1. Vorsitzender -

Jörg Wagner
- 2. Vorsitzender -

Katja Zörb
- Kassenwartin -

Wahlübersicht

Funktion	Wehrausschuss (WA)	Wahl	Vorstand (VO)	Wahl	Zeit
Wehrführer	X	EA	X		5
stv. Wehrführer	X	EA	X		5
2. stv. Wehrführer	X	EA	X		5
Gerätewart	X	EA	X		5
1. Ang EA	X	EA			5
2. Ang EA	X	EA			5
3. Ang EA	X	EA			5
Schriftführer WA	X	EA			5
E&A	X	E&A			5
stv. E&A	X	E&A			5
JW		(WF)			
stv. JW		(WF)			
Abg. JFW	X	JFW			5
stv. Abg. JFW	X	JFW			5
Miniwart	X	(WF)			
stv. Miniwart		(WF)			
Vorsitzender			X	X	2
stv. Vorsitzender			X	X	2
Kassenwart			X	X	2
Schriftführer			X	X	2
Beisitzer			X	X	2